

Reglement für die Bussenverordnung, des Bussenfonds und seine Verwendung



1. Art.3b des Stammbuchreglements der FFH schreibt vor, dass Stammbäume für Jungtiere bis zum Alter von 3 Monaten beim Stammbuchsekretariat beantragt sein müssen.
Nach dieser Frist werden Bussen wie folgt erhoben:
4 - 6 Monate nach der Geburt: CHF 20.00 pro Katze, zusätzlich zu der normalen Gebühr
6 - 12 Monate nach der Geburt: CHF 50.00 pro Katze, zusätzlich zu der normalen Gebühr
12 Monate & mehr nach der Geburt CHF 100.00 pro Katze, zusätzlich zu der normalen Gebühr.
2. Bussengelder, einbezahlt von Katzenzüchtern der FFH, werden in einem separaten Fonds verbucht und dürfen ausschliesslich nur für Notfälle bei Katzenzüchtern sowie für Katzenschutz verwendet werden.
3. Für Katzen, welche infolge Unglück, Krankheit oder Todesfall eines FFH Sektionsmitgliedes versorgt werden müssen, stehen je nach Finanzlage des Fonds Gelder dazu zur Verfügung. Über die Höhe der Unterstützung entscheidet der Zentralvorstand.
4. Entsprechend der aktuellen Finanzlage des Fonds dürfen auch Beträge als Zuwendungen an Institutionen verwendet werden, welche sich am Katzenschutz orientieren. Der Zentralvorstand schlägt im Budget, welches der Delegiertenversammlung der FFH zur Genehmigung vorliegt, jährlich einen Maximalbetrag für Zuwendungen an Institutionen, welche sich am Katzenschutz orientieren, vor.
5. Jedes FFH-Mitglied (Sektion), welches einen oder mehrere Beträge jährlich an eine Institution, welche sich am Tierschutz orientiert, zufließen lässt, beantragt den doppelten Betrag von der FFH, welcher zweckgebunden an den gleichen Empfänger überwiesen werden muss.
6. Den max. Beitrag, welchen das FFH-Mitglied jährlich für Katzenschutzbeiträge erhält, ist auf CHF 2'000.00 limitiert. Wird die Maximalsumme gemäss Budget nicht voll ausgeschöpft, so bleibt der gesprochene Restbetrag im Fonds und verfällt per 31.12..
7. Eine Spende der FFH kann nur erfolgen, wenn der Antrag durch das FFH-Mitglied folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt und vom ZV bewilligt wird.
 - Der Antrag ist schriftlich an das Sekretariat der FFH zu stellen.
 - Es ist ein Spendennachweis zu erbringen.
 - Die begünstigte Institution muss kurz beschrieben werden.
 - Angabe der Bankverbindung oder Beilage eines Einzahlungsscheines.

Dieses Reglement ersetzt das Reglement für „Katzenschutzbeiträge der FFH“ vom 29. März 2005